

# **SATZUNG**

der

Schwimmgemeinschaft Rheinhessen-Mainz e.V.,

leistungsorientierter Schwimmverein der Landeshauptstadt Mainz

## **Präambel**

Zweck des Vereins ist die Talentsuche und die anzustrebende Optimierung der Talentförderung im Schwimmsport nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) e.V.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Schwimmgemeinschaft Rheinhessen-Mainz e.V.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Talentsuche im Kinder- und Jugendbereich sowie die Optimierung der Talentförderung im Schwimmsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Übungen und Wettkämpfe, sowie die Talentsuche im Kinder- und Jugendbereich verwirklicht.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Mainz, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere für die Förderung des Schwimmsports, zu verwenden hat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung des Vereinszwecks nichts zurück erhalten.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Vereinsfarben

- (1) Die Farben der Vereinskleidung sind schwarz – weiß.
- (2) Sonderkollektionen und Eventbekleidung, die durch den Vorstand genehmigt und ausgegeben werden, können von den Vereinsfarben abweichen.

## §4 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Vorstand verliehen.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, politische Einstellung und Rasse werden, wenn die entsprechende Eignung nachgewiesen ist.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:

- (a) erwachsene Mitglieder
- (b) Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- (c) Ehrenmitglieder\*
- (d) auswärtige, inaktive und fördernde Mitglieder

\*Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag über den Vorstand durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erteilt werden.

- (3) Sportler aller Trainingsgruppen der SG EWR Rheinhessen-Mainz, müssen die Mitgliedschaft der SG Rheinhessen-Mainz e.V. besitzen bzw. die Zweitmitgliedschaft erlangen, falls sie bereits Mitglied in einem der SG EWR Rheinhessen-Mainz angeschlossenen Vereinen sind.
- (4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein SG Rheinhessen-Mainz e.V. hat über das digitale online Formular auf der Homepage des Vereins oder schriftlich per Aufnahmeantrag zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (5) Nach vorausgegangener Eignungsüberprüfung durch die Trainer entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Austritt, der nur zum 30.06. oder 31.12. jedes Kalenderjahres möglich und vorab schriftlich zu erklären ist.
  - (b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mehr als 9 Monate mit dem Vereinsbeitrag in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle vereinseigenen Sachen sind zurückzugeben.

(c) durch Tod

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Jugendversammlung

## §7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach den für sie bestehenden Ordnungen zu nutzen.
- (2) Wählbar in den Vorstand im Sinne des BGB sind nur erwachsene Mitglieder.
- (3) Stimmrecht an Mitgliederversammlungen
- (4) Mitglieder unter 16 Jahren sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an einen gesetzlichen Vertreter übertragen.

## §8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen ehrenhaft zu vertreten
- (2) die Satzung anzuerkennen und einzuhalten
- (3) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte sorgfältig zu behandeln.
- (4) alle übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- (5) alle durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigten Beiträge und Aufgaben zu leisten.
- (6) die für einen geordneten Sportbetrieb notwendigen Bestimmungen der Fachverbände oder die Verordnungen des Vereins zu beachten. Beschwerden jeglicher Art sind schriftlich nur an den Vorstand zu richten.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann virtuell oder in Präsenz einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

- (4) Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung und evtl. außerordentlicher Versammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin ausschließlich auf elektronischem Weg an die Mitglieder.
- (5) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- (a) Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (b) Jahres- und Kassenberichte
- (c) Bericht der Kassenprüfer
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Neuwahl des Vorstandes\*
- (f) Wahl der Kassenprüfer
- (g) Anträge
- (h) Verschiedenes

\*nach Maßgabe des §10 der Satzung

- (6) Der Präsident oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein vom Leiter bestimmter Vertreter dessen eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Zur Beschlussfassung ist, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der teilnehmenden Mitglieder.
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, unter Angaben des Zweckes und der Gründe.
- (11) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident  
Vize-Präsident  
Geschäftsführer  
1. Schriftführer  
2. Schriftführer  
1. Kassierer  
2. Kassierer  
Sportlicher Leiter  
Schwimmwart (entspricht dem technischen Leiter)  
Jugendwart

- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident sowie der Geschäftsführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, für jeweils 3 Jahre gewählt.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## §11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 16 Jahren. Die Jugendversammlung verabschiedet eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung!
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
- (4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart bzw. die Jugendwartin. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart und bis zu 3 zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens 2 weibliche Mitglieder angehören.
- (5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
- (6) Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und im Spitzenverband.

## §12 Aufnahmegebühren, Beiträge und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr u. die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich.
- (3) Die Mitgliedbeiträge und Aufnahmegebühren sowie etwaige Umlagen werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein bei der Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Ausübung des Stimmrechts und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Anmerkung: Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen über Ermäßigung oder Stundung der Beiträge.

- (5) Sportler, die den Wettkampfgruppen der SG EWR Rheinhessen-Mainz angehören, zahlen per anno ein Wassergeld, das jährlich zum 30.11. vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Sollte sich der festgelegte Betrag um mehr als 50% zum Vorjahr erhöhen, so ist zur Beschlussfassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

## §13 Kassierer

Die Kassierer vereinnahmen die eingegangenen Gelder und bestreiten damit die laufenden Ausgaben für den Geschäfts- und Sportbetrieb. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Das Eingehen langjähriger finanzieller Verbindlichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## §14 Abteilungen

Es besteht nur eine Schwimmabteilung. Weitere Abteilungen unterhält der Verein nicht.

## §15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vor jeder Mitgliederversammlung muss eine Kassenprüfung stattfinden.

## §16 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampf- und Antidopingbestimmungen, sowie die Schiedsordnungen von dem zuständigen Spaltenverband für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die aufgeführten Ordnungen unter Punkt (2) sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## §17 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist vom Verursacher voller Schadenersatz zu leisten.

## §18 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 19.03.2025 errichtet.

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung am 02.04.2025 durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Mainz, den 02.04.2025

Nina Fiedler  
Präsidentin

Edith Haveresch  
Geschäftsführerin

Christopher Mertens  
Vizepräsident